Nach langer Krankheit zurück an den Arbeitsplatz

02.05.19

Nach langer Krankheit zurück an den Arbeitsplatz

Neues Online-Angebot: BEM-Kompass

Der Gesetzgeber verpflichtet Arbeitgeber, ein Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) anzubieten, wenn Beschäftigte innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig sind. Ein neues Online-Angebot unterstützt dabei.

Im Rahmen des BEM klären Arbeitgeber gemeinsam mit ihren betroffenen Beschäftigten die Möglichkeiten,

- wie die Arbeitsunfähigkeit möglichst überwunden wird,
- mit welchen Leistungen oder Hilfen erneuter Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt sowie
- der Arbeitsplatz erhalten werden kann.

Zum BEM gehört dementsprechend all das, was geeignet ist, die Arbeitsfähigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder Behinderungen

langfristig zu sichern. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die gesundheitliche Gefährdung arbeitsbedingt ist oder nicht.

Es gibt enorm viele Informationen zum Thema BEM - dadurch stehen sowohl Arbeitgeber als auch Beschäftigte vor der Herausforderung, diese unterschiedlichen Informationen und Services zu erfassen, zu verstehen und auf die eigene Situation zu übertragen. Der "BEM-Kompass" hilft, sich in kurzer Zeit im Themenfeld BEM zu orientieren. Das von der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR), der Experten aus Verbänden, Betrieben, Sozialversicherungsträgern und weiteren Organisationen angehören, entwickelte Online-Angebot wendet sich insbesondere an kleine und mittlere Unternehmen und enthält Informationen zu rechtlichen Rahmenbedingungen und Ablauf des BEM. Weiter finden sich Handlungsleitfäden, Musterschreiben und Checklisten sowie Hinweise auf weitere Informationsangebote.

- Auf Xing teilen
- Auf Facebook teilen
- Auf X teilen
- Auf LinkedIn teilen

- Drucken
- Als PDF speichern

Informationen

Das Online-Angebot BEM-Kompass ist für Arbeitgeber und Beschäftigte hier abrufbar.

Ihr Ansprechpartner im Verband

Hauptgeschäftsführer

Alexander

Schirp

Telefon:
+49 30 31005-101

Telefax:

+49 30 31005-160

E-Mail:
Schirp [at] allgemeiner-verband.de

Download VCF